



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Dezember 2020
(OR. en)

14128/20
PV CONS 29
AGRI 480
PECHE 453

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)
15. und 16. Dezember 2020

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4
2. Annahme der A-Punkte 4
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 im Atlantik und in der Nordsee 4
4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2021 und 2022 4
5. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 4

LANDWIRTSCHAFT

6. Schlussfolgerungen zu einem EU-weiten Tierschutzkennzeichen 5
7. Schlussfolgerungen zum Thema „Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite, Nährwertprofile und Herkunftskennzeichnung“ 5

Sonstiges

Fischerei/Landwirtschaft

8. Fischerei
 - a) COVID-19-Krise im Fischerei- und Aquakultursektor im Jahr 2021 5
- Landwirtschaft
 - b) EU-Konferenz zur Digitalisierung der Landwirtschaft (vom deutschen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam mit EURAGRI veranstaltet) (Potsdam (Deutschland), 2./3. Dezember 2020) 5
 - c) 48. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen (online, 8./9. Oktober 2020) 6

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 im Atlantik und in der Nordsee..... 6
 4. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2021 und 2022 6
 5. (Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021 6
- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 7

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13773/20 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 13785/20

Der Rat nahm die in Dokument 13785/20 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

- 3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 im Atlantik und in der Nordsee** ☒ 13850/20
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: 12189/20
Artikel 43 Absatz 3 AEUV) + ADD 1-2
Politische Einigung
- 4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2021 und 2022** ☒ 13853/20
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: 12126/20 + ADD 1
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung
- 5. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021** ☒ 13292/20
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: 10154/20 + ADD 1
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2021 und 2022 und über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021.

6. **Schlussfolgerungen zu einem EU-weiten
Tierschutzkennzeichen** [2] 13691/20
Billigung

Auf der Grundlage eines Textentwurfs des Vorsitzes billigte der Rat die Schlussfolgerungen zu einem EU-weiten Tierschutzkennzeichen in der Fassung des Dokuments 13691/20 und nahm die Erklärung Italiens zur Kenntnis (siehe Anhang).

7. **Schlussfolgerungen zum Thema „Nährwertkennzeichnung
auf der Packungsvorderseite, Nährwertprofile und
Herkunftskennzeichnung“** [2] 13694/20
Billigung

Der Rat konnte keine Einigung über den Entwurf von Schlussfolgerungen zum Thema „Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite, Nährwertprofile und Herkunftskennzeichnung“ erzielen. Der vom Vorsitz erstellte Text in der Fassung des Dokuments 13694/20 erhält die Form von Schlussfolgerungen des Vorsitzes, die von 23 Delegationen unterstützt werden. Der Rat nahm die gemeinsame Erklärung der Tschechischen Republik, Griechenlands und Italiens (siehe Anhang) zur Kenntnis.

Sonstiges

8. Fischerei

- a) COVID-19-Krise im Fischerei- und Aquakultursektor im 13854/20
Jahr 2021
*Informationen der kroatischen Delegation im Namen der
bulgarischen, der kroatischen, der zyprischen, der
tschechischen, der estnischen, der französischen, der
lettischen, der maltesischen und der polnischen
Delegation*

Landwirtschaft

- b) **EU-Konferenz zur Digitalisierung der Landwirtschaft** [2] 13682/20
**(vom deutschen Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft gemeinsam mit EURAGRI
veranstaltet)**
(Potsdam (Deutschland), 2./3. Dezember 2020)
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes auf der Grundlage des Dokuments 13682/20 über die Konferenz zur Digitalisierung der Landwirtschaft, die vom deutschen Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gemeinsam mit der Europäischen Agrarforschungsinitiative (EURAGRI) am 2./3. Dezember 2020 veranstaltet wurde. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission zu diesem Thema.

- c) **48. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen**
(online, 8./9. Oktober 2020)
Informationen des Vorsitzes

 13794/20

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes auf der Grundlage des Dokuments 13794/20 über die 48. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen, die am 8./9. Oktober 2020 in einem Online-Format stattfand. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission zu diesem Thema.

TAGUNG AM MITTWOCH, DEM 16. DEZEMBER 2020

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2021 im Atlantik und in der Nordsee**  13850/20
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: 12189/20
Artikel 43 Absatz 3 AEUV) + ADD 1-2
Politische Einigung
4. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2021 und 2022**  13853/20
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: 12126/20 + ADD 1
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung
5. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2021**  13292/20
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: 10154/20 + ADD 1
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Siehe Seite 4.

-
-  erste Lesung
-  Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-  Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 13773/20

Zu B- Punkt 6:

Schlussfolgerungen zu einem EU-weiten Tierschutzkennzeichen
Billigung

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien möchte dem deutschen Vorsitz für die Schlussfolgerungen des Rates zu einem EU-weiten Tierschutzkennzeichen danken.

Italien erkennt an, dass die in der Europäischen Union geltenden Rechtsvorschriften den Nutztieren bereits ein hohes Maß an Wohlergehen bieten, und betrachtet das EU-weite Kennzeichen als Gelegenheit, es weiter zu verbessern und zugleich für eine klarere Verbraucherinformation zu sorgen und eine gerechtere Entlohnung der Erzeugerinnen und Erzeuger zu fördern.

Da die Tierschutzkennzeichnung zwangsläufig auf Anforderungen beruhen muss, die über die verbindlichen Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften hinausgehen, muss die Teilnahme an der Kennzeichnungsregelung unweigerlich eine freiwillige Entscheidung der Lebensmittelunternehmer bleiben.

Das System der Tierschutzkennzeichnung sollte die schrittweise Einbeziehung aller Nutztierarten vorsehen und sich idealerweise auf das ganze Leben der Tiere beziehen. Dennoch könnte es unter bestimmten Umständen angemessener und verhältnismäßiger sein, die Bedingungen zu bewerten, unter denen die Tiere während eines Großteils ihres Lebens gehalten wurden.

Italien ist der Ansicht, dass das Wohlergehen der Tiere eng mit anderen Aspekten der Tierhaltung verknüpft ist, die sich gegenseitig beeinflussen, wie dem Gesundheitszustand der Tiere, dem Verbrauch von Tierarzneimitteln und der Biosicherheit landwirtschaftlicher Betriebe. Aus dieser Wechselwirkung ergibt sich, dass die umfassende und gleichzeitige Bewertung all dieser Faktoren als die am besten geeignete Grundlage für den Aufbau eines soliden Systems zur Messung und Verbesserung der Nachhaltigkeit der Tierproduktion angesehen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, GRIECHENLANDS UND ITALIENS

„Die Tschechische Republik, Griechenland und Italien sind der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zum Thema „Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite, Nährwertprofile und Herkunftskennzeichnung“ nicht ausreichend auf einige der Grundsätze Bezug nehmen, die sie für die Entwicklung eines auf EU-Ebene harmonisierten Systems zur Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite als wesentlich erachten und in dem gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 21. September vorgelegten Non-Paper verankert waren.

Die Tschechische Republik, Griechenland und Italien sind der Ansicht, dass die Kommission sich mit der Notwendigkeit befassen sollte, die Bürgerinnen und Bürger der EU durch einen mehrdimensionalen Ansatz – auch durch die dringende Durchführung von wirksamen Aufklärungskampagnen – zu einem gesünderen Lebensstil anzuhalten.

In diesem Rahmen muss es sich bei dem auf EU-Ebene harmonisierten System zur Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite um ein freiwilliges Instrument handeln, um unter vollständiger Einhaltung der Anforderungen des Artikels 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 sachliche Informationen zu Kalorien und einzelnen Nährstoffen eines Lebensmittels bereitzustellen. Die Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite ist ein Instrument zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung, d. h., es unterstützt die Verbraucher dabei, sich für Lebensmittel gemäß ihren persönlichen Umständen und ihrem Gesundheitszustand zu entscheiden; dies steht im Einklang mit der Zusage, *„die Verbraucher in die Lage zu versetzen, sich sachkundig für gesunde und nachhaltige Lebensmittel zu entscheiden“*, die die Kommission in der Mitteilung *„Vom Hof auf den Tisch“* – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ gegeben hat. In diesem Sinne darf ein System zur Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite weder ein Marketinginstrument sein noch die Herstellung von traditionellen und hochwertigen Produkten gefährden. Daher muss für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie Erzeugnisse aus einer Zutat eine Ausnahme gelten.

Ein auf EU-Ebene harmonisiertes System zur Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite muss verständlich und völlig transparent sein. Aus diesem Grund ist die Verwendung von Farben nicht empfehlenswert, da dadurch eine vereinfachende Botschaft vermittelt würde, ohne über die zugrunde liegende Berechnung für ihre Zuweisung Aufschluss zu geben.

Ein auf EU-Ebene harmonisiertes System zur Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite sollte – anstelle eines allgemeinen Schwellenwerts von 100 g bzw. 100 ml – der tatsächlichen täglichen Zufuhr von Lebensmitteln und Getränken Rechnung tragen, damit vermieden wird, irreführende Botschaften zu vermitteln, den Beitrag von in größeren Portionen verzehrten Lebensmitteln zu unterschätzen und die normalerweise in kleinen Mengen verzehrten Lebensmittel zu benachteiligen.

Durch die Koexistenz von bestehenden Systemen und einem künftigen harmonisierten System zur Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite auf EU-Ebene könnte Verwirrung gestiftet werden und eine untragbare Belastung der betreffenden Wirtschaftszweige zum Nachteil des Binnenmarkts entstehen.

Der Beschluss zur Entwicklung dieses Systems wird über die nächsten Jahre erhebliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, den Binnenmarkt und die kulturellen Werte haben. Es sollte daher nicht von bereits etablierten marktorientierten Lösungen beeinflusst werden.“
